

008 K 024/23



AMTSGERICHT KLEVE

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Freitag, 07. März 2025, 13.30 Uhr,
im Amtsgericht, Schloßberg 1 (Schwanenburg), 47533 Kleve, Saal D 100**

das im Grundbuch von Bienen Blatt 0205 eingetragene Erbbaurecht

Grundbuchbezeichnung:

Erbbaurecht eingetragen an dem in Bienen 0092 unter Nr. 58 verzeichneten Grundstück:

Gemarkung Bienen, Flur 6, Flurstück 106, Gebäude- und Freifläche, Im Westerfeld 3, groß: 1.879 m²

in Abt. II Nr. 6 für die Dauer bis zum 31.12.2054.

versteigert werden.

Das Objekt ist ein Erbbaurecht an einem bebauten Grundstück. Das 1.879 m² große Grundstück ist mit einem teilunterkellerten Ein/Zweifamilienhaus von 1956 und einem Schuppen mit Garage bebaut. Die Wohnfläche beträgt ca. 130 m². Das Erbbaurecht hat eine Restlaufzeit von 30 Jahren.

Für die Erteilung des Zuschlags ist die Zustimmung des Grundstückseigentümers erforderlich.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.02.204 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 174.000,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten

anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben. Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Kleve, 04.11.2024